



VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Nr.: 2 A 3/12 HAL

Verkündet am: 10.07.2012
gez. Schübler, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau B
2. des Herrn B

Kläger,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch
den Präsidenten,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 21.203-05313-209/2011 -

Beklagter,

Beigeladen:

1. Herr N
2. Frau N

Streitgegenstand: Kataster- und Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
10. Juli 2012 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Meyer-Bockenkamp, die
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier, die Richterin am Verwaltungsgericht

Pampel sowie die ehrenamtliche Richterin Kästner und den ehrenamtlichen Richter Ewerz für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung durch den Beklagten.

Sie sind Eigentümer des Grundstücks Gemarkung S Flur 10, Flurstück 406 (Straßenbezeichnung: T 9c). Die Beigeladenen sind Eigentümer des nördlich an dieses Grundstück grenzenden Flurstücks 405, Flur 10 der Gemarkung S (Straßenbezeichnung: T 9).

Die Beigeladenen erwarben das Flurstück 405 von den Voreigentümern des klägerischen Grundstücks, den Eheleuten L . Mit Kaufvertrag des Staatlichen Notariats S vom 25. September 1985 veräußerten die Eheleute L ein unbebautes Teilgrundstück von etwa 500 m² des im Grundbuch von S verzeichneten Grundstücks Flur 10, Flurstück 84/15 (T 9) an die Beigeladenen. Die Vermessung bzw. Sonderung des Teilgrundstücks sollte entsprechend der dem Vertrag beigefügten Zeichnung in den Maßen 12 m x 41,50 m (ungefähr) vorgenommen werden. Weiter heißt es, die Beigeladenen erwerben das Teilgrundstück, um ihr Ursprungsgrundstück zur persönlichen gärtnerischen Nutzung zu ergänzen, da beide Grundstücke in der Örtlichkeit eine Einheit (natürliche Grenze durch Abhang) bilden.

Bereits 1977 hatten die Beigeladenen von den Eheleuten L das vormalige, etwa 1.000 m² große Flurstück 84/7 (heute Flurstück 398) gekauft, das nördlich an das heutige Flurstück 405 angrenzt.

Am 17. Februar 1987 fand ein Grenztermin statt, bei dem die Rechtsvorgänger der Kläger, die Eheleute L , und die Beigeladenen anwesend waren. Ausweislich des Protokolls vom 17. Februar 1987 verzichteten die damaligen Beteiligten auf „Grenzherstellung, Vermarkung und Aufmessung“ und unterzeichneten das Protokoll.

In der Folgezeit errichteten die Voreigentümer der Kläger auf ihrem Grundstück einen Zaun entlang des nach ihrer Meinung im Vertrag vom 25. September 1985 geregelten Grenzverlaufs.

Am 12. November 2010 beantragten die Kläger und die Beigeladenen bei dem Beklagten, die Grenzen zwischen den Flurstücken 405 und 406 festzustellen und abzumarkieren.

Mitarbeiter des Beklagten führten daraufhin am 21. Februar 2011 einen Vermessungstermin zur Liegenschaftsvermessung durch. Am 18. März 2011 fand ein Grenztermin statt, in dem die Kläger gegenüber dem Beklagten äußerten, dass sie den örtlichen Grenzverlauf nicht anerkennen.

Mit Schreiben vom 21. März 2011 gab der Beklagte den Klägern die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Übersendung einer Kopie der Niederschrift über den Grenztermin bekannt.

Die Kläger haben am 15. April 2011 bei dem Gericht Klage erhoben und tragen zur Begründung vor: Die Unterlagen des Beklagten seien unrichtig bzw. die Richtigkeit der Katasterunterlagen sei erschüttert. Im Kaufvertrag vom 25. September 1985 sei der Grenzverlauf insofern eindeutig festgeschrieben worden, als die Grenze wegbegleitend etwa 12 m von dem bereits im Besitz der Beigeladenen befindlichen Flurstück 84/7 zu der natürlichen Grundstücksgrenze (Hang) verlaufen sollte. Damit sei als Grenze der natürliche Grenzverlauf am Fuße des Abhangs des Flurstücks 405 festgelegt und

durch einen Zaun markiert worden. Die Beigeladenen seien auch beteiligt gewesen, als der Zaun entsprechend der Vereinbarung im Vertrag errichtet worden sei. Diesen Verlauf hätten die Beigeladenen ausweislich der Schiedsverhandlung vor der Schiedsstelle in S noch im März 2007 als verbindlichen Grenzverlauf angesehen. Diese von den damaligen Vertragsparteien gewollte Grenze müsse im Liegenschaftskataster festgestellt und abgemarkt werden. Der von dem Beklagten festgestellte Grenzverlauf weiche gegenüber dem im notariellen Vertrag verhandelten Grenzverlauf im Bereich der Zuwegung um 3,50 m und im hinteren Bereich um 5,80 m zu Gunsten der Beigeladenen ab. Im Hinblick auf die Vereinbarung im Kaufvertrag berufe sich der Beklagte zu Unrecht auf die Grenzverhandlung vom 17. Februar 1987. Die im Protokoll vom 17. Februar 1987 entlang der eingezeichneten Grenzverläufe angebrachten Zeichen wiesen zudem darauf hin, dass die Grundstücksgrenzen nicht parallel zueinander verlaufen sollten. Die Voreigentümer der Kläger seien durch den Verhandlungsführer im Grenztermin 1987 über die Folgen des Verzichts auf eine Grenzerstellung, Vermarkung und Aufmessung auch nicht aufgeklärt worden. Anderenfalls hätten sie das Ergebnis der Grenzverhandlung nicht anerkannt, da sie nicht die Absicht verfolgt hätten, den Beigeladenen mehr als die in dem notariellen Vertrag vereinbarte Fläche zu überlassen. Da dem damaligen Verhandlungsführer ein Fehler unterlaufen sei, liege dies im Verantwortungsbereich des Beklagten.

Am 21. Juni 2011 hat der Beklagte ergänzende örtliche Vermessungen durchgeführt, um die im Bereich der streitigen Grenze vorhandenen topographischen Gegebenheiten (Zaun und Böschungen) zu erfassen und maßstäblich darzustellen. Das Ergebnis ist den Beteiligten unter dem 06. Juli 2011 übersandt worden.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 21. März 2011 über die Grenzfeststellung und Abmarkung aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, eine Grenzfeststellung und Abmarkung zwischen den Flurstücken 405 und 406 in der Weise vorzunehmen, dass der Grenzverlauf entsprechend dem zur Zeit in der Örtlichkeit vorhandenen Zaun (auf Bl. 83 d. Beiakte B eingezeichnet) vorgenommen wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt zur Begründung vor: Maßgeblich für die Abmarkung und Feststellung von Flurstücksgrenzen seien allein die Dokumente des Liegenschaftskatasters. Die katasterrechtliche Festlegung der streitbefangenen Flurstücksgrenze basiere auf den Vereinbarungen im Kaufvertrag vom 25. September 1985. Danach sei eine eindeutige und zweifelsfreie Festlegung der Flurstücksgrenze ohne Einbeziehung der Beteiligten und ohne Ortstermin nicht möglich. Aus der Grenzverhandlung vom 17. Februar 1987 gehe nicht hervor, ob der damalige Verhandlungsführer Kolbe die Formulierung mit den Beteiligten erörtert habe. Ob das Vorgehen des Verhandlungsführers seinerzeit sachgerecht gewesen sei, könne offen bleiben. Denn die Flurstücksgrenzen seien bestandskräftig. Bei der Grenzverhandlung 1987 seien die Voreigentümer der Kläger und die Beigeladenen anwesend gewesen, hätten keine Einwände vorgebracht, sondern auf Grenzfeststellung, Vermarkung und Aufmessung verzichtet und die Grenzverhandlung unterzeichnet. Im Anschluss an die Grenzverhandlung seien die Nachweise entsprechend dem Ergebnis der Sonderung fortgeführt worden. Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte sei die Abbildung von der analogen in die digitale Form überführt worden. Das Ergebnis sei im Jahr 1998 offengelegt worden. Die Grundstückseigentümer hätten jedoch keine Einwände hiergegen vorgebracht. Die im Juni 2011 durchgeführten ergänzenden örtlichen Vermessungen hätten ergeben, dass die aktuelle örtliche Nutzung erheblich vom 1987 festgelegten Grenzverlauf abweiche. Der Vortrag des Klägers, die damaligen Beteiligten hätten den Zaun entlang des geregelten Grenzverlaufes errichtet, zeige – soweit der Zaunverlauf von 1987 und 2011 identisch sei –, dass die durch Sonderung festgelegte Grenze aus dem Jahr 1987 keine Beachtung gefunden habe. Eine Sonderung sei eine rein rechnerische oder grafische Bildung von Flurstücken ohne örtliche Vermessung und Abmarkung der Grenzpunkte. Das Versäumnis, keine örtliche Liegenschaftsvermessung durchgeführt zu haben, könne jetzt nicht ihm dergestalt angelastet werden, er habe die Grenze falsch festgestellt und abgemarkt. Die Angelegenheit könne nur dadurch bereinigt werden, dass im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung eine neue Flurstücksgrenze entsprechend der Örtlichkeit gebildet werde, um die Fläche anschließend grundbuchlich auf den Nutzer der Fläche, die Kläger, überschreiben zu können. Er habe die streitige Flurstücksgrenze jedenfalls nach Prüfung der Vermessungsschriften entsprechend den maßgeblichen Dokumenten korrekt in die Örtlichkeit übertragen und abgemarkt.

Die Beigeladenen beantragen,
die Klage abzuweisen.

Sie meinen, die Vermessung sei nicht zu beanstanden. Der im Kaufvertrag vom 25. September 1985 festgehaltene Grenzverlauf sei keine amtlich festgestellte Grenze.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Festlegung der von ihnen für richtig gehaltenen Grenze zum Flurstück 405 (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die von den Klägern angefochtene Maßnahme des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Rechtsgrundlage für die Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 Abs. 1 und 2 VermGeoG LSA. Nach § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist. Eine Grenzfeststellung ist nur rechtswidrig, wenn eine andere als die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze festgestellt worden ist (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 27.01.2004 – 2 L 495/03 –, juris).

Eine Verletzung der bei der Sachentscheidung, hier der Grenzfeststellung und Abmarkung, zu beachtenden materiellen Anforderungen ist nicht ersichtlich. Die von dem

Beklagten im Grenztermin am 18. März 2011 festgestellte Grenze zwischen den Flurstücken 405 und 406 entspricht unstreitig dem Nachweis der Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster. Da § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA die Feststellung der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in ihrem örtlichen Verlauf verlangt, hat die Vermessungsstelle zunächst zu ermitteln, ob und welche Grenzen im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind und sodann die ermittelten Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit zu übertragen. Dies wiederum setzt einen Vergleich des katastermäßig nachgewiesenen und des örtlichen Grenzverlaufs voraus. Die so festgestellte Grenze ist soweit erforderlich durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung im Sinne von § 16 Abs. 2 VermGeoG LSA). Hier bestehen keine Zweifel daran, dass der Beklagte entsprechend dieser Maßgabe verfahren ist und die Grenze zwischen dem im Eigentum der Kläger stehenden Flurstück 406 zu dem nördlich daran angrenzenden Flurstück 405 der Beigeladenen nach Auswertung der Katasterunterlagen ordnungsgemäß ermittelt und sodann die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze zutreffend in die Örtlichkeit übertragen hat. Denn insoweit konnte sich der Beklagte auf die Ergebnisse der – nachdem die damaligen Beteiligten auf Grenzfeststellung und Abmarkung verzichtet hatten – bestandskräftigen Grenzfeststellung und Abmarkung der Grenze aus dem Jahre 1987 stützen, die Eingang in das Liegenschaftskataster gefunden hatte. Es kommt deshalb rechtlich nicht darauf an, ob der damalige Verhandlungsführer die Beteiligten über die Folgen des Verzichts aufgeklärt hat oder hätte aufklären müssen.

Der Einwand der Kläger, die Grenzfeststellung müsse unrichtig sein, weil die festgestellte Grenze nicht mit dem im Anschluss an den Kaufvertrag aus dem Jahr 1987 errichteten Zaun übereinstimme, der dem damals angenommenen Grenzverlauf entspreche, greift ebenfalls nicht durch. Insbesondere kann in diesem Verfahren offen bleiben, ob sich die früheren Eigentümer der Flurstücke 405 und 406 zu einem früheren Zeitpunkt über den Grenzverlauf einig waren. Zwar haben die ergänzenden Feststellungen des Beklagten zu dem tatsächlich vorhandenen Zaun ergeben, dass die aktuelle örtliche Nutzung der Flurstücke erheblich von dem 1987 festgelegten Grenzverlauf abweicht. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass diese Diskrepanz zwischen der grundbuchrechtlichen und der tatsächlich im Besitz der Kläger befindlichen Fläche auf die vom Beklagten durchgeführte streitige Grenzfeststellung zurückzuführen ist. Aus der besagten Diskrepanz ließe sich nur folgern, dass ggf. die Eigentumsgrenzen anders als die „Besitzgrenzen“ verlaufen. Wie sich aber aus § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA ergibt, dient

die Grenzfeststellung lediglich dem Zweck, die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen, d.h. die katastermäßigen Aufzeichnungen über ihren Verlauf, in die Örtlichkeit zu übertragen. Die Katasterbehörde oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur treffen folglich auch nur eine Aussage über die „katastermäßige“ Grenze und nicht über die Eigentums- oder gar Besitzgrenze (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, 3. Aufl. 2005, § 16 Anm. 3.2.2 und 3.2.3). Es kommt rechtlich nicht darauf an, ob der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzverlauf zutreffend ist, d.h. der Eigentumsgrenze entspricht (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 27.01.2004, a.a.O.). Das Problem für die Kläger liegt vielmehr darin, dass hier eine erforderliche privatrechtliche Einigung zwischen den Grundstücksnachbarn über den Verlauf der Flurstücksgrenze (bislang) nicht vorliegt. Diese fehlende Einigung lässt sich mit den Mitteln des Katasterrechts nicht ersetzen. Wenn nämlich im Einzelfall die Eigentumsgrenze von der katastermäßigen Grenze oder der Besitzgrenze abweicht, ist für die Klärung das Privatrecht maßgebend (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 3.2.3). Da eine einvernehmliche privatrechtliche Festlegung des Grenzverlaufs zwischen den Grundstücksnachbarn offenbar nicht erreicht werden kann, müssen die Kläger und die Beigeladenen dies zunächst auf dem Zivilrechtsweg klären lassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen nach § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären. Denn sie haben einen eigenen Antrag gestellt und sind im Übrigen als notwendig Beigeladene ohne ihr Zutun mit einem solchen Verfahren überzogen worden (OVG LSA, Beschl. v. 4. Sept. 1996 - B 2 S 331/96). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Meyer-Bockenkamp

Dr. Saugier

Pampel

Az.: 2 A 3/12 HAL

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Da Anhaltspunkte, welche die Bedeutung der Sache für die Klägerin nach den Regeln des § 52 Abs. 1 GKG als bestimmbar erscheinen lassen könnten, nicht ersichtlich sind, war der sog. „Auffangwert“ zugrunde zu legen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Meyer-Bockenkamp

Dr. Saugier

Pampel

Ausgefertigt:

Halle, den 12. Juli 2012

Heise
Heise, Justizfachangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

